

Info für Wagenbauer / Zugfahrzeug mit Anhänger

Der Umzug 2026 findet am 14.02.2026 statt!!

Wir freuen uns auf eure Teilnahme beim 12. Karnevalsumzug durch Ibbenbürens Innenstadt!!

Für alle Wagenbauer mit Zugfahrzeugen gibt es eine neue Verordnung seitens des Kreis Steinfurt. Die Regelung liegt diesem Schreiben bei.

Kurz gefasst bedeutet das für die Wagenbauer mit Trecker und Anhänger folgendes:

1. Der Trecker muss für den Straßenverkehr zugelassen (TÜV-Plakette) sein.
2. Der Anhänger braucht für dieses Jahr ein gültiges Brauchtumsgutachten
3. Für Anhänger älteren Baujahres, für die keine Betriebserlaubnis vorliegt, muss ab 2026 eine Einzelbetriebserlaubnis vorliegen. (Besser wäre dieses Jahr)
4. Die Brauchtumsgutachten aller Teilnehmer werden von unserem Verein bis zum 31.01.2025 eingesammelt und dann bei einem Sammeltermin bei der Kreisverwaltung in Steinfurt vorgelegt. Jedes Fahrzeug erhält dann für die Teilnahme an Karnevalsumzügen eine Einzelbetriebserlaubnis.
5. Die Gebühr für die Einzelbetriebserlaubnis beträgt 39,80 Euro
6. Brauchtumsgutachten oder Einzelbetriebserlaubnisse erstellt der TÜV oder GTÜ WESSELS
7. Nicht versicherte Zugfahrzeuge wie z.B. Rasenmäher oder Ähnliches dürfen im Karnevalsumzug nicht mehr mitfahren.
8. Alle Papiere müssen vor dem Umzug vorliegen, sonst keine Teilnahme!

Wieder eine Verordnung, die das Bauen eines Karnevalswagen nicht gerade einfacher macht!

Wir als Verein hoffen aber, dass euch durch diese Maßnahmen der Spaß am Karneval nicht vergeht und ihr beim 12. Karnevalsumzug durch Ibbenbüren dabei seid.

IBB IBB HELAU!!!



Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

An die
Karnevalsvereine und -gesellschaften, Wagen-
bauer etc.
im Kreis Steinfurt

Straßenverkehrsamt
Herr Plogmaker

Raum A0040
Tel. 0 25 51 69-1311

plogmaker@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 36.1
16.12.2024

Erteilung von Betriebserlaubnissen für Anhänger zu Brauchtums- zwecken; hier: Karnevalswagen

Guten Tag meine Damen und Herren, liebe Närrinnen und Narren,

durch die zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-Ausnahme VO) vom 28. Februar 1989 sind für die Zwecke des örtlichen Brauchtums sowie für die zugehörige An- und Abfahrt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelt.

Im September 2024 gab es nunmehr durch einen ergänzenden Erlass des Ministeriums für Naturschutz und Verkehr des Landes NRW eine Klarstellung dieser Angelegenheit, insbesondere um die Personen- und Verkehrssicherheit sowie den Schutz der Teilnehmenden an und Besuchenden von Brauchtumsveranstaltungen durchgehend zu gewährleisten.

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Gleiches gilt für Fahrzeuge, denen bislang keine Betriebserlaubnis erteilt wurde, oder deren Betriebserlaubnis nicht mehr vorliegt oder eindeutig nachvollziehbar ist.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4036 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |
IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM1BB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für Anhänger zu Brauchtumszwecken (Karnevalswagen) wurde aufgrund der im September 2024 erfolgten Klarstellung folgende Praxis auch für den Kreis Steinfurt festgelegt:

- Fahrzeuge, die über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen und nicht wesentlich verändert wurden, dürfen weiterhin eingesetzt werden.
- In Fällen, in denen ein befristet gültiges Brauchtumsgutachten aus dem Jahr 2024 oder älter vorliegt, kann auf dieser Grundlage die Betriebserlaubnis befristet noch erteilt werden, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
- Für Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden oder die über keine gültige Betriebserlaubnis (mehr) verfügen, ist für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zunächst ein Brauchtumsgutachten nach der 2. StVR-Ausnahme VO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen ausstellen zu lassen. Es wird in diesen Fällen keine Vollabnahme im Umfang eines Gutachtens nach § 21 StVZO erforderlich.
- Unter Vorlage des Brauchtumsgutachtens kann durch die Zulassungsstelle im Nachgang die Einzelbetriebserlaubnis zum Zwecke der örtlichen Brauchtumspflege befristet erteilt werden. Die Gebühr für die Erteilung einer Betriebserlaubnis beträgt 39,80 EUR.
- Betroffene Fahrzeuge müssen nach Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis ggf. noch für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden.

Die Erteilung der erforderlichen Einzelbetriebserlaubnis wird zentral am Standort der Kfz-Zulassungsstelle am Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, erfolgen. Vor einer Vorsprache ist zwingend ein **Termin** unter den nachstehenden Kontakten abzustimmen:

Frau Elshoff Durchwahl 02551 69 1344
Herr Plogmaker Durchwahl 02551 69 1311
Email ausnahmegenehmigung@kreis-steinfurt.de

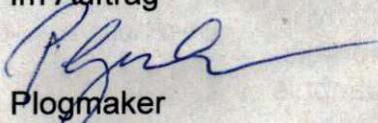
Gern könnte auch ein „Sammeltermin“ zur Erteilung von Einzelbetriebserlaubnissen über die ausrichtenden Veranstalter der Karnevalsumzüge abgestimmt werden.

Rückfragen zu den Brauchtumsgutachten nach der 2. StVR-Ausnahme VO können an den im Kreisgebiet Steinfurt zuständigen amtlich anerkannten Sachverständigen der TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG gestellt werden:

Herr André Wenker, mobile Rufnummer 0160 8883878 bzw. awenker@tuev-nord.de

Für Rückfragen stehen Frau Elshoff sowie Unterzeichner in dieser Sache zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Plogmaker